

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2025

Nr. 2025/1420

## Spitalliste des Kantons Solothurn; Spitalliste Bereich Psychiatrie: Bewerbung der Psychiatrischen Dienste Aargau AG

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2023/854 vom 30. Mai 2023 hat der Regierungsrat den Spitalplanungsbericht Spitalliste Bereich Psychiatrie 2023 genehmigt und die neue Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn, gültig ab 1. Juli 2023, erlassen. Grundlage hierfür war ein öffentliches Bewerbungsverfahren, an welchem sich alle interessierten Spitäler und Kliniken der Schweiz beteiligen konnten, sowie ein Evaluationsverfahren der eingegangenen Bewerbungen. Die Evaluation erfolgte anhand der Beurteilungskriterien wirtschaftliche Stabilität, Kosteneffizienz, Qualität, Erreichbarkeit und Versorgungsrelevanz.

Neben den rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und dem Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) sowie deren Ausführungsbestimmungen orientiert sich die Solothurner Spitalplanung an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Spitalplanung vom 20. Mai 2022. Gemäss Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung müssen bei der (potenziellen) Aufnahme eines neuen Listenspitals nicht sämtliche Planungsschritte erneut durchgeführt werden. Allfällige neue Leistungszuteilungen müssen jedoch den relevanten Beurteilungskriterien entsprechen.

Die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) hat sich nicht am öffentlichen Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Bereich Psychiatrie beteiligt. Nach vorgängigem informellem Austausch zwischen dem Gesundheitsamt Kanton Solothurn (GESA) und der PDAG, insbesondere hinsichtlich dem Thema Versorgungsrelevanz, hat die PDAG mit E-Mail vom 21. März 2025 jedoch darum gebeten, zwecks möglicher Bewerbung für die Spitalliste Bereich Psychiatrie den detaillierten Anforderungskatalog hinsichtlich einer Bewerbung für die Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn zu erhalten.

Mit E-Mail vom 25. März 2025 hat das GESA der PDAG alle relevanten Bewerbungsunterlagen zugestellt und gleichzeitig die Frist zur Einreichung der ausgefüllten Bewerbungsunterlagen auf 30. Mai 2025 angesetzt.

Die vollständige Bewerbung ist mitsamt aller geforderter Unterlagen am 30. Mai 2025 fristgerecht beim GESA eingegangen. Die PDAG bewirbt sich um einen Leistungsauftrag für alle Leistungsgruppen in allen Leistungsbereichen (Erwachsenenpsychiatrie, Alterspsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Personen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung).

### 2. Erwägungen

Analog dem Evaluationsverfahren für die Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn (vgl. RRB Nr. 2023/854 vom 30. Mai 2023) erfolgt nachfolgend die Evaluation der durch die PDAG ein-

gereichten Unterlagen. Es wird vorliegend auf eine detaillierte Definition der einzelnen Kriterien verzichtet und stattdessen auf den Spitalplanungsbericht Spitalliste Bereich Psychiatrie 2023 verwiesen.<sup>1)</sup>

## 2.1 Beurteilungskriterium Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit stützt sich auf die wirtschaftliche Stabilität und auf die Kosteneffizienz der Leistungserbringer.

Die wirtschaftliche Stabilität wird anhand der Kennzahlen EBITDAR-Marge (Richtwert: 8%), Eigenkapitalquote (Richtwert: 30%) und Reservequote (Richtwert: 25%) geprüft, wobei mindestens zwei der drei Kennzahlen im Schnitt der letzten drei Jahre über dem Richtwert liegen müssen, damit der Leistungserbringer hinsichtlich wirtschaftlicher Stabilität grundsätzlich als geeignet eingestuft wird. Die Werte der PDAG liegen im Schnitt der Jahre 2022 bis 2024 bei allen Kennzahlen über dem definierten Richtwert.

Die Kosteneffizienz der Leistungserbringer wurde im Bewerbungsverfahren Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn anhand der schweregradbereinigten und fallgewichteten durchschnittlichen Tageskosten gemäss Kostendatenplattform der GDK beurteilt, unterschieden nach den Auftragsstypen Grundversorgung und Elektive Versorgung. Vorliegend wurden die schweregradbereinigten und fallgewichteten durchschnittlichen Tageskosten 2023 der PDAG mit denjenigen der auf der Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn aufgeführten Leistungserbringern mit dem Auftragsstyp Grundversorgung verglichen. Im Schnitt belaufen sich die schweregradbereinigten und fallgewichteten durchschnittlichen Tageskosten der aktuellen Listenspitäler mit dem Auftragsstyp Grundversorgung auf 756.00 Franken, die Tageskosten der PDAG belaufen sich auf 730.00 Franken. Die Leistungserbringung der PDAG kann somit im Vergleich als kosteneffizient beurteilt werden.

## 2.2 Beurteilungskriterium Qualität

Die PDAG erfüllt gemäss den eingereichten Unterlagen und der Selbstdeklaration sowohl die generellen als auch die leistungsspezifischen Anforderungen.

## 2.3 Beurteilungskriterium Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Leistungserbringer wird hinsichtlich der Spitalliste Bereich Psychiatrie dahingehend beurteilt resp. berücksichtigt, als dass mit der kantonalen Spitalliste in den Versorgungsregionen Nord (Bezirke Dorneck und Thierstein) und Süd (restliche Bezirke) jeweils mindestens ein Versorgungsangebot pro Leistungsbereich gewährleistet werden soll. In der Versorgungsregion Süd, welcher die PDAG zuzuordnen ist, besteht mit der aktuell gültigen Spitalliste Bereich Psychiatrie in jedem Leistungsbereich bereits mindestens ein Versorgungsangebot.

## 2.4 Beurteilungskriterium Versorgungsrelevanz

Unter Berücksichtigung der generell angespannten Versorgungssituation sowohl in der Erwachsenenpsychiatrie (EP) als auch insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsangebote für einen möglichst grossen Teil der Solothurner Bevölkerung wurde im Rahmen der Spitalplanung für die Spitalliste Bereich Psychiatrie, gültig ab 1. Juli 2023, auf eine Beurteilung der Versorgungsrelevanz im engeren Sinne verzichtet. Mit der neuen Spitalliste Bereich Psychiatrie wird für die EP (inkl. Alterspsychiatrie) resp. für die KJP je Leistungsgruppe im neusten verfügbaren Datenjahr 2023 der folgende Abdeckungsgrad erreicht:

<sup>1)</sup> Dieser ist einsehbar unter <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/behandlung-und-pflege/spitaeler-und-kliniken/>.

<b>Leistungsgruppe</b>	<b>EP</b>	<b>KJP</b>
F0: Organische Störungen inkl. Demenz	95%	*
FA (F10): Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol	86%	*
FD (F11-F19): Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen	84%	50%
F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen	88%	60%
F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)	80%	94%
F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen	80%	81%
F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren	41%	91%
F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	82%	78%
F7: Intelligenzminderung	87%	*
F8: Entwicklungsstörungen	100%	88%
F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend	100%	90%
<b>Total</b>	<b>83%</b>	<b>89%</b>

\* keine Solothurner Patientinnen und Patienten im 2023

Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Bundesamt für Statistik

Gemäss Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung sollte die Spitalliste in der Regel einen Abdeckungsgrad von mindestens 70% aufweisen. Dieser Wert wird sowohl auf Total-Ebene als auch auf Ebene der meisten Leistungsgruppen erreicht resp. deutlich übertroffen. Einen niedrigeren Abdeckungsgrad weisen die folgenden Leistungsgruppen mit jeweils sehr niedriger Fallzahl auf: Leistungsgruppe F5 in der EP (34 Fälle im 2023), Leistungsgruppe FD in der KJP (2 Fälle im 2023) und Leistungsgruppe F2 in der KJP (5 Fälle im 2023). Unter Berücksichtigung der in diesen Leistungsgruppen vergebenen Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste Bereich Psychiatrie und der sehr geringen Fallzahlen ist das Leistungsangebot der neuen Spitalliste Bereich Psychiatrie bedarfsgerecht. Entsprechend werden zur Beurteilung der Versorgungsrelevanz die Kriterien gemäss Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung bei Neubewerbungen benutzt: Ein ausserkantonaies Spital ist gemäss den Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung als versorgungsrelevant zu betrachten, wenn der Versorgungsanteil dieses Spitals während einer festgelegten Periode in der betroffenen Leistungsgruppe mindestens 10 Prozent (und zugleich mindestens 10 Fälle) der stationären Behandlungen der Einwohnerinnen und Einwohner des planenden Kantons beträgt (vgl. Empfehlung 2d).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Fallzahlen und der Versorgungsanteil der PDAG je Leistungsgruppe für die EP und die KJP im Schnitt der Jahre 2021 bis 2023 dargestellt:

Leistungsgruppe Ø Jahre 2021-2023	EP		KJP	
	SO-Fälle	Anteil	SO-Fälle	Anteil
F0: Organische Störungen inkl. Demenz	1	1.1%	0	0.0%
FA (F10): Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol	6	2.6%	0	0.0%
FD (F11-F19): Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen	9	0.3%	0	0.0%
F2: Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen	8	1.6%	0	0.0%
F3: Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)	10	0.9%	1	1.0%
F4: Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen	9	1.6%	0	0.0%
F5: Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren	0	0.0%	0	0.0%
F6: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	5	2.3%	0	0.0%
F7: Intelligenzminderung	5	15.2%	0	*
F8: Entwicklungsstörungen	0	0.0%	0	0.0%
F9: Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend	0	0.0%	1	2.6%
<b>Total</b>	<b>53</b>	<b>1.4%</b>	<b>1</b>	<b>0.7%</b>

\* keine Solothurner Patientinnen und Patienten 2021-2023

Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Bundesamt für Statistik

Die PDAG erreicht weder in der EP noch in der KJP die Richtwerte gemäss Empfehlungen zur Spitalplanung der GDK und weist somit für den Kanton Solothurn keine Versorgungsrelevanz auf.

## 2.5 Beurteilung und Fazit

Mit der kantonalen Spitalplanung soll nicht nur die bedarfsgerechte Spitalversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden, sondern auch eine Kosteneindämmung und namentlich der Abbau von Überkapazitäten angestrebt werden. Zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind daher grundsätzlich nur so viele Spitäler zuzulassen (bzw. Leistungsaufträge zu erteilen), als dies für die Deckung des Bedarfs erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Spitalliste besteht nicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3413/2024 vom 11. Mai 2017; E 11.4.1). Mit Erlass der neuen Spitalliste Bereich Psychiatrie Kanton Solothurn per 1. Juli 2023 wurde der guten Erreichbarkeit der Leistungserbringer für die Solothurner Bevölkerung sowie dem Abdeckungsgrad aller Leistungsgruppen besondere Beachtung geschenkt. Auch unter Beizug der neusten offiziellen Zahlen (Datenjahr 2023 der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser des Bundesamtes für Statistik) deckt die Spitalliste Bereich Psychiatrie den Bedarf der Solothurner Bevölkerung über das erforderliche Mass ab (vgl. Ziffer 2.4). Sowohl in der EP als auch in der KJP liegt der Abdeckungsgrad über 80 Prozent.

Die Evaluation des Angebots der Leistungserbringung und somit die Beurteilung der Versorgungsrelevanz kann systembedingt nur retrospektiv erfolgen, wobei in der Regel auf die aktuellsten offiziellen Zahlen abzustellen ist (vgl. BVGer C-2907/2008 vom 26. Mai 2011, E 8.3.5.1). Vorliegend wurde für die Beurteilung der Versorgungsrelevanz auf die aktuellsten verfügbaren Zahlen der Datenjahre 2021 bis 2023 abgestützt, wobei die PDAG weder in der Erwachsenenpsychiatrie noch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Versorgungsrelevanz gemäss den verwendeten Kriterien aufweist (Versorgungsrelevanz von 10% bei mindestens 10 Fällen je Leistungsgruppe). Konkret hat die PDAG in der KJP in den Jahren 2021 bis 2023 im Schnitt einen Solothurner Fall behandelt (Total Versorgungsrelevanz von 0.7%); in der Erwachsenenpsychiatrie

liegt die gesamte Versorgungsrelevanz mit durchschnittlich 53 Solothurner Fällen pro Jahr bei 1.4%. In der Leistungsgruppe F7 Intelligenzminderung liegt die Versorgungsrelevanz zwar über 10%, es werden jedoch im Durchschnitt pro Jahr nur fünf Fälle behandelt. Die retrospektive Beurteilung der Versorgungsrelevanz kann zu einer Benachteiligung von neuen Leistungserbringern führen, da diese aufgrund fehlendem Leistungsauftrag systembedingt weniger Fälle behandeln können. Der Kanton Solothurn verwendet im Rahmen von Neuplanungen der Spitalliste deshalb bei Bedarf das Instrument der bedingten Leistungsaufträge, wobei dieses bis anhin ausschliesslich mit Bezug auf das Kriterium «Mindestfallzahlen» angewandt wurde (vgl. RRB Nr. 2025/859 vom 27. Mai 2025). Dieses Instrument kann zur Anwendung kommen, um die (zukünftige) Bedarfsgerechtigkeit der Spitalliste sicherzustellen. Damit wird Leistungserbringern, welche alle anderen relevanten Kriterien erfüllen, Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist beispielsweise die notwendige Mindestfallzahl zu erreichen. Es wäre aber gemäss BVGer-Urteil C-2827/2019, E. 10.4, nicht KVG-konform, wenn dieses Instrument bei allen Neubewerbungen zur Anwendung gelangen würde, da dies zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von zumindest befristeten Überkapazitäten führen würde.

Die PDAG erfüllt wie alle bereits auf der Spitalliste Bereich Psychiatrie geführten Leistungserbringer die Beurteilungskriterien hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität. Sie verfehlt die Kriterien der Versorgungsrelevanz im Kanton Solothurn jedoch klar: Sowohl in der Erwachsenenpsychiatrie (durchschnittlich 1.4 %) als auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (durchschnittlich 0.7 %) liegt die ermittelte Relevanz deutlich unterhalb der Schwelle, die eine versorgungsrelevante Einstufung rechtfertigen würde. Da die Bedarfsgerechtigkeit der Spitalliste Bereich Psychiatrie in hohem Masse gegeben ist (Abdeckungsgrad von mehr als 80%) und basierend auf den aktuellsten Datengrundlagen keine gegenteilige Entwicklung absehbar ist, wird im Sinne der Konzentration der Leistungserbringung auf die Erteilung von (bedingten) Leistungsaufträgen an die PDAG verzichtet.

Auch ohne Leistungsauftrag gemäss Spitalliste wird der Zugang der Solothurner Bevölkerung zu Leistungen der PDAG mittels Kostengutspracheverfahren gewährleistet. Dabei kommt jedoch unter Umständen der durch den Regierungsrat festgelegte TARPSY-Referenztarif von 700.00 Franken zur Anwendung (vgl. RRB Nr. 2025/41 vom 14. Januar 2025) und nicht der Spitaltarif der PDAG von 705.00 Franken.

## 2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Verfahren im Rahmen der Spitalplanung und -liste enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT und den effektiven Aufwänden erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 1'500 Franken als angemessen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Basierend auf den vorstehenden Erwägungen wird der Psychiatrischen Dienste Aargau AG kein Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Bereich Psychiatrie erteilt.

- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 1'500.00 Franken festgesetzt und der Psychiatrischen Dienste Aargau AG zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Diese Zeile bitte nicht löschen!**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Psychiatrische Dienste Aargau AG, Königsfelderstrasse 1, 5210 Windisch  
Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15,  
5001 Aarau  
prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern